gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Stoffgruppe: Produkt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor. Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Schulz Farben- und Lackfabrik GmbH

Straße: An der Altnah 10

Ort: D-55450 Langenlonsheim

Telefon: +49 (0)6704 9388-0 Telefax: +49 (0)6704 9388-50

E-Mail: info@schulz-farben.de
Ansprechpartner: Regularory Affairs

E-Mail: regulatory@schulz-farben.de
Internet: www.schulz-farben.de

1.4. Notrufnummer: +49 (0)6704 9388-135 (9-15 h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol

oder Nebel nicht einatmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 2 von 11

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname					
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.			
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)					
13463-67-7	Titandioxid			5 - < 10 %		
	236-675-5	022-006-00-2	01-2119489379-17			
	Carc. 2; H351					
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,5 (< 40 %)					
	215-199-1		01-2119456888-17			
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H315 H319 H335					

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil				
	Spezifische Kor	e Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE					
13463-67-7	236-675-5	Titandioxid	5 - < 10 %				
	inhalativ: LC50 mg/kg	= 6,8 mg/l (Dämpfe); dermal: LD50 = > 10000 mg/kg; oral: LD50 = > 5000					
1312-76-1	215-199-1	Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,5 (< 40 %)	1 - < 5 %				
	oral: LD50 = > STOT SE 3; H3	2000 mg/kg Skin Irrit. 2; H315: >= 40 - 100 Eye Irrit. 2; H319: >= 40 - 100 35: >= 75 - 100					

Weitere Angaben

Die Einstufung als "karzinogen bei Einatmen" gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von <= 10 μm.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Finatmen

Bei Symptomen der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 3 von 11

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

Kein Erbrechen herbeiführen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. alkoholbeständiger Schaum; Kohlendioxid (CO2); Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Ruß, Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Zusätzliche Hinweise

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

$\underline{\textbf{6.1. Personenbezogene Vorsichtsma} \textbf{Snahmen, Schutzausr} \\ \textbf{und in Notfällen anzuwendende} \\ \underline{\textbf{6.1. Personenbezogene Vorsichtsma} \\ \textbf{Schutzausr} \\ \underline{\textbf{Schutzausr}} \\ \underline{\textbf{Sch$

Verfahren

Allgemeine Hinweise

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 4 von 11

Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Mit reichlich Wasser abwaschen.

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Schützen gegen: Frost. Unbrauchbar nach Gefrieren.

Vor Hitze schützen.

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel, Starke Lauge, Starke Säure.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen

sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Hinweise des Herstellers beachten.

Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner.

GISCODE/Produkt-Code: BSW40

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 5 von 11

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion		1,25 A			
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert
13463-67-7	Titandioxid			
Arbeitnehmer	DNEL, akut	inhalativ	lokal	10 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	oral	systemisch	700 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	10 mg/m³
1317-65-3	Calciumcarbonat			
Verbraucher D	NEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	10 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	inhalativ	lokal	1,06 mg/m³
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	10 mg/m³
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	4,26 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	oral	systemisch	6,1 mg/kg KG/d
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,5 (< 40 %)			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	1,49 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	5,61 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	dermal	systemisch	0,74 mg/kg KG/d
Verbraucher D	NEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	1,38 mg/m³
Verbraucher D	NEL, langzeitig	oral	systemisch	0,74 mg/kg KG/d

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung					
Umweltkompa	Umweltkompartiment Wert					
13463-67-7	Titandioxid					
Süßwasser		0,127 mg/l				
Süßwasser (in	termittierende Freisetzung)	0,61 mg/l				
Meerwasser 1						
Süßwassersediment 1000 mg/kg						
Meeressediment 100 mg/kg						
Mikroorganismen in Kläranlagen 100 mg/l						
Boden 100 mg/kg						
1317-65-3	Calciumcarbonat					
Mikroorganismen in Kläranlagen 100 mg/l						
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,5 (< 40 %)					
Süßwasser 7,5 mg/l						

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 6 von 11

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Entsprechend den Anforderungen von EN 166: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

Entsprechend den Anforderungen von EN 374: Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Bei Abnutzung ersetzen! Hinweise des Herstellers beachten. Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Durchbruchszeit: 240min

Dicke des Handschuhmaterials: 0,2mm

Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Atemschutz

Auftragen durch Rollen oder Streichen. Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen. Bei Spritzarbeiten Kombifilter A2/P2 verwenden.

Thermische Gefahren

nicht anwendbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: siehe Handelsname/Bezeichnung

Geruch: charakteristisch
Geruchsschwelle: nicht bestimmt

Prüfnorm

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und ca. 100 °C berechnet.

Siedebereich: Entzündbarkeit

Feststoff/Flüssigkeit:
Gas:
Inicht anwendbar
Inicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:
Inicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:
Inicht anwendbar

pH-Wert (bei 20 °C): < 11,4 ISO 976

Kinematische Viskosität: > 20.5 mm²/s ASTM D 445

(bei 40 °C)

Wasserlöslichkeit:

(bei 20 °C)

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 7 von 11

Lösungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar Verteilungskoeffizient nicht anwendbar

n-Oktanol/Wasser:

Dispersionsstabilität: nicht anwendbar

Dampfdruck: nicht bestimmt berechnet.

(bei 20 °C)

Dampfdruck: berechnet.

(bei 50 °C)

Dichte (bei 20 °C): ca. 1,41 g/cm³ DIN EN ISO 2811-3

Relative Dichte:
Schüttdichte:
nicht anwendbar
Relative Dampfdichte:
nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:
nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Weiterbrennbarkeit: Keine selbstunterhaltende Verbrennung

Oxidierende Eigenschaften

Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Oxidationsmittel, Starke Säure, Starke Lauge

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Schützen gegen: Frost.

Vor Hitze schützen.

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

Produkt nicht eintrocknen lassen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Starke Säure, Starke Lauge

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Ruß, Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (inhalativ Dampf) 98,12 mg/l

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 8 von 11

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode	
13463-67-7	Titandioxid						
	oral	LD50 mg/kg	> 5000	Ratte	OECD 425		
	dermal	LD50 mg/kg	> 10000	Kaninchen	Hersteller		
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50	6,8 mg/l	Ratte			
1312-76-1	Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,5 (< 40 %)						
	oral	LD50 mg/kg	> 2000	Ratte	Hersteller		

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Bei Hautkontakt; Augenkontakt; Verschlucken; Einatmen: Wirkungen siehe Abschnitt 2;4 Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Allgemeine Bemerkungen

Verweis auf andere Abschnitte: 2,3,15

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt ist nicht: ökotoxisch.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
13463-67-7	Titandioxid						
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	> 1000	1	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)	OECD 203	
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 100		Pseudokirchneriella subcapitata	EPA-600/9-78-018	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	> 1000	1	Daphnia pulex (Wasserfloh)	OECD 202	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 9 von 11

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
13463-67-7	Titandioxid		Oncorhynchus mykiss	
			(Regenbogenforelle)	

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

080112 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND

DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

080112 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON

BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND

DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle

mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

080112 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON

BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND

DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle

mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 10 von 11

14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:
 14.4. Verpackungsgruppe:
 Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:Nicht klassifiziert14.2. OrdnungsgemäßeNicht klassifiziert

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Nicht klassifiziert14.4. Verpackungsgruppe:Nicht klassifiziert

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:Nicht klassifiziert14.2. OrdnungsgemäßeNicht klassifiziert

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Nicht klassifiziert14.4. Verpackungsgruppe:Nicht klassifiziert

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:Nicht klassifiziert14.2. OrdnungsgemäßeNicht klassifiziert

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Nicht klassifiziert14.4. Verpackungsgruppe:Nicht klassifiziert

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Angaben zur VOC-Richtlinie max. 1g/l

2004/42/EG:

Unterkategorie nach 2004/42/EG: Innenanstriche für Wände und Decken (matt) (Glanz <=25@60°) -

Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis, VOC-Grenzwert: 30 g/l

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie

2012/18/EU:

Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

Zusätzliche Hinweise

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 146 Primaster Malerweiß konsevierungsmittelfrei

Überarbeitet am: 21.11.2022 Materialnummer: REZ8346 Seite 11 von 11

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

CAS: Chemical Abstracts Service
DNEL: Derived No Effect Level
DMEL: Derived Minimal Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50% LL50: Lethal loading, 50% EL50: Effect loading, 50%

EC50: Effective Concentration 50%

ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate NOEC: No Observed Effect Concentration

BCF: Bio-concentration factor

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic vPvB: very persistent, very bioaccumulative

MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

IBC: Intermediate Bulk Container
VOC: Volatile Organic Compounds
SVHC: Substance of Very High Concern

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur

Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Es liegen keine Informationen vor.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol

oder Nebel nicht einatmen.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)